

**Zeitschrift:** Blätter für bernische Geschichte, Kunst und Altertumskunde  
**Herausgeber:** Historischer Verein des Kantons Bern  
**Band:** 4 (1908)  
**Heft:** 4

**Artikel:** Ein Blatt aus der Geschichte der Stadt Nidau  
**Autor:** Sterchi, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-177911>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 01.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Ein Blatt aus der Geschichte der Stadt Nidau.

Von Oberlehrer J. Sterchi.



nton von Tillier berührt in seiner Geschichte des eidgenössischen Freistaates Bern Band IV, S. 90 in Kürze „einige in Nidau eingegrissene Unordnungen“. In den Akten, die uns darüber zur Verfügung stehen, werden selbige als „mütereie vnd vfruhr“ bezeichnet. Sie fallen in die Jahre 1635 und 1636, mitten in die unruhigen Zeiten des 30jährigen Krieges.

Obschon sie in ihren Ursachen und ihrem Ausgang nur lokale Bedeutung haben, so dienen sie doch nicht unwesentlich zur Kennzeichnung des Zeitalters der Geschlechterherrschaft und des Verhältnisses der Untertanen zur Obrigkeit.

Die Landvogtei Nidau, seit 1389 bernisch, wurde in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gleich aufeinanderfolgend von Vögten verwaltet, die ein besonders strenges Regiment führten. Unter Niklaus Lombach (1618—1624) und Niklaus Kirchberger (1625—1630) fanden eine Reihe von Hexenprozessen statt (einzig im April 1620 deren 9), die ein trauriges Bild der Zeitgeschichte darstellen.

Nachfolger Kirchbergers ward J o h a n n F r i s c h i n g, der das Amt von 1630—1636 innehatte. Sein Vater, auch Johann Frisching geheissen, fiel mit dem tapfern Niklaus von Mülinen am 11. September 1620 im Kampf bei Tirano im Veltlin; er hatte von 1603—1609 ebenfalls die Landvogtei Nidau bekleidet, so dass anzunehmen ist, unser Johann Frisching, geboren 1597, habe schon einen Teil seiner Knabenjahre in Nidau zugebracht. Seine Mutter war Maria, die Tochter des Schultheissen Johann Sager. Er hatte einen jüngern Bruder, S a m u e l, der, geboren am 18. März 1605 zu Nidau, gestorben am 1. September 1683, zur Zeit der Volksunruhen von 1641 einer der am meisten angeschuldigten Regierungsbeamten war, sich als Landvogt von Trachselwald (1637—1643) durch Habgier hervortrat und damit nicht wenig zur Unzufriedenheit der dortigen Bevölkerung beitrug. Meldet doch eine chronistische Notiz von ihm, er habe für nichts Sinn gehabt, als für Geld und Protestantismus, „et on a dit, que dans sa vieillesse il prenait son plaisir à laver les Louis et à les faire sécher au soleil“.

Aehnlich mag auch Johann Frisching beseelt gewesen sein, als er

im April 1630 sein Amt in Nidau antrat. Offenbar waren die Nidauer mit seinem Regimente wenig zufrieden. Bevor seine 6jährige Amtsdauer zu Ende ging, sahen sich „Burgermeister, Rät und Burger“ veranlasst, ihre Klagen gegen den Vogt den gnädigen Herren und Obern in Bern durch den Notar Erhard Rönner (einen Vorfahren des Generals Rönner, s. Samml. bern. Biogr.) schriftlich einzureichen und um Abhülfe zu bitten. Nicht weniger als zehn verschiedene „Clagpunkten“ wurden in der Eingabe namhaft gemacht. Der erste und wichtigste bezog sich auf den sogenannten „L a d l o h n“ oder das „Wynladeramt“, d. h. auf die Besorgung des Umladens der Weinfässer, die den See herab auf Schiffen gebracht und an der Ländte zu Nidau auf Wagen geladen wurden, und auf den Bezug der daherigen Gebühren, den Zoll und das allfällige Geleite. Seit Menschengedenken sei dieses Geschäft — heisst es in dem Schriftstück — alljährlich in Ausruf gebracht, dem Höchstbietenden auf genügende Bürgschaft hin übergeben und sodann die daraus erzielten Einnahmen „dem jewesenden Kilchmeyer zu Handen der Kilchen vßgerichtet vnd bezalt worden“, indem letztere sonst keine Einnahmen habe. Auch in Sutz und Latrigen verwende man solche Einnahmen für die Kirche, und Nidau tue es „vß Kraft des Pfrund- & Spitalurbars, welches 1583 vß bewilligung vnserer gn. Oberen in gegenwärtigkeit Schultheißen Sagers sel. damaligen Venners, vnd des Vogts Hans Huber errichtet wurde vnd die bedingung enthaltet, daß der Empfaher desselben Amtes von jedem Faß mit Wyn, Korn oder Salz, so vf die Ländti vßgeladen werden, 2 Schilling fordern solle. Was aber andere Kaufmannschaften in Ballen, Säcken ctr. betreffe, davon solle der Bestehet des Wynladeramts nüt heuschen“. Letzterer müsse übrigens auch Bürgschaft leisten, damit „wann er etwan ein Faß verschüttet oder verliederlichet, Entschädigung geleistet werden könne“.

Im fernern habe der Landvogt ein von jeher von der Burgerchaft benutztes Stück Erdreich von der sogenannten Hofmatte, „das ehemals ein Ländti oder Schwemmi gsin“, dann aber durch die Schüss mit fruchtbarer Erde ausgefüllt und überführt wurde, „ohne vorwüßen vnd bewilligung“ einschlagen lassen und verwende es nun zu seinem eigenen Nutzen; ja, er nehme die ganze Hofmatte für sich in Anspruch, obschon „von alters har, wann dieselbige gehäuwet vnd geämbdet gsin, ein ganze Burgerchaft mit ihrem Vych daruff gefharen vnd die Weyd genutzet hat“.

Andere Klagen betrafen die im Dienste des Vogtes stehenden „Brüggknechte“. Während sonst „potte (d. h. Bekanntmachungen aller Art) vnd verpotte in der Stadt (im Umfang des Stadtgerichts) durch einen Weibel und auf dem Lande (nämlich in den zu Nidau gehörenden zwei Landgerichten <sup>1)</sup>) durch einen Amman ausgeführt wurden, beauftrage nun der Vogt, entgegen bisherigem Brauch und Recht, die Brüggknechte damit. Ebenso habe er „die vergleichung der parteyen, so etwan einander beleidiget vnd ehrverletzlich zuredten“ (das Recht der Sühneversuche, das Friedensrichteramt) ganz an sich gerissen. Auch weigere sich der Vogt, trotz der Wald- und Weideordnung von 1581, den Burgern, „die etwan zu buwung (d. h. zum Bau oder Unterhalt öffentlicher, eventuell auch privater Bauten in der Stadt) eichin Holtz mangelbar wären“, solches verabfolgen zu lassen. Zudem drohe derselbe, „er wölle künftig vögt vfwysen“, in gleicher Weise zu verfahren. Auch lasse er es geschehen, dass die Brüggknechte Handel und Gewerbe der Burger und namentlich den Verkehr mit der Amtsstelle erschweren: „Wann man zu dem Hrn. Vogt vmb audienz, hilff vnd Rath begehrt, so verhelpen sie nit, dass man zu dem Hrn. Vogt kommen möge, muss mancher also syn zyt vnd wyl versumen vnd vnverschaffen heimzuchen“.

Ein bestimmter Vorfall, der sich im Sommer 1635 ereignete, zeigte, wie getrübt das Verhältnis zwischen dem Landvogt Frisching und den Untertanen in Nidau war. Die Nidauer hatten einen gewissen Peter Hans Möwlin <sup>2)</sup> aus Biel zu einem Hintersässen angenommen und ihm von sich aus den Aufenthalt in der Stadt erlaubt. Nun drangen eines Tages, vom Vogt dazu geboten, die Brüggknechte auf ihn ein, um ihn gefangen zu nehmen. Möwlin rief das Recht an und setzte sich, als dies nicht fruchtete, zur Wehre. Die Knechte lästerten und fluchten und verursachten einen Höllenlärm, so dass die ganze Ortschaft in Schrecken geriet und Volk und Behörden sich zusammenrotteten. Der Frau Landvögtin <sup>3)</sup>, welche sich auch

---

<sup>1)</sup> Zum obern Landgericht gehörten: Siselen, Epsach, Walperswil, Hermrigen, Latrigen und Bellmund, — zum untern: Jens, Brügg, Mett, Schwadernau, Scheunen und Safnern.

<sup>2)</sup> Nicht Mörli, wie in Tillier steht.

<sup>3)</sup> Johann Frisching hatte sich 1622 mit Maria von Graffenried vermählt. Diese Gattin starb früh, den Sohn Johann Ludwig hinterlassend, nachmaligen Besitzer des Hofes Bühlikofen. Bei seinem Aufzug auf die Vogtei Nidau

herausbegab, scheint der erboste Möwlin unartige Worte zugerufen oder sie sonstwie beleidigt zu haben. Die Knechte ergriffen, überwandten und misshandelten ihn derart, „dass man ihn für todt in das würtshauß trug“. Die Nidauer, in der Meinung, dass sie dem Möwlin den Aufenthalt in ihrer Stadt zu gewähren das Recht hätten, nahmen auch diese Vorgänge in die „Clagepunkten“ auf. Sie wünschten Hintersässen aufnehmen zu dürfen „wegen den handwerkslüthen, inmaßen man nit allerley Handwerk von Burgern vnd Burgerskindern darin (in der Stadt) haben kann“, ferner: „damit der wuchenmärit gepflantzet werde“. In bezug auf die „Fleckung der maß und gewicht sowol In der statt alß vff dem landt“, worüber sich der Vogt ebenfalls Eingriffe erlaubte, beruft sich die Eingabe auf Artikel 3 der „Freiheiten“ Nidaus. Schliesslich wird geklagt, der Vogt dringe darauf, „daß alle hinderlagen (z. B. Bürgschaften) allein hinder Ine gelegt werden“, während sonst solches auch beim Statthalter, dem Venner oder Bürgermeister von Nidau geschehen konnte.

Nachdem der Rat in Bern diese Klagen erhalten und „in etwas betrachtung“ gezogen hatte, beauftragte er am 6. August 1635 den Seckelmeister Daxelhofer, gelegentlich eine Untersuchung über die Hauptpunkte vorzunehmen und hob als solche hervor: „die zwen des ladlons vnd der spennigen weide in der Hofmatten“, während die übrigen als „gering vnd vnnotwendig“ bezeichnet wurden.

Nach dem Auftritt mit Möwlin hatte sich der Vogt Frisching persönlich nach Bern begeben, um dem Rate Bericht zu erstatten und über die zwei als Hauptpunkte angegebenen Klagen der Nidauer einen schriftlichen Gegenbericht einzureichen. Vor etlichen Jahren habe, sagt er darin, die Regierung auf der Schiff-Ländti ein „Gehalthaus“ zur sichern Aufbewahrung von durchgehenden Kaufmannsgütern erbauen lassen und zwar dies in der Meinung, dass damit die Einnahmen erhöht und ein Gewinn für den Staat (oder vielmehr für den Vogt) erzielt werde. Nun aber fahre die Burgerschaft von Nidau fort, den

---

1630 führte Johann Frisching die zweite Gemahlin, Ursula Manuel, heim. Von ihr das oben Gesagte. Sie gebar 1633 den Sohn Albrecht, nachherigen Kastellan von Saanen, hier wegen unanständigen Dingen entsetzt und gestorben 1702 in Genf. Eine Tochter J. Frischings, Christine, ward nachmals die Frau des Schultheissen Johann Tillier zu Büren. In dem Missiv vom 27. Januar 1636 ist die Frau Vögtin als „selig“ bezeichnet, so dass ihr Hinscheid nicht lange nach dem Möwlinschen Krawall erfolgt sein muss.



Ladlohn in der Steigerung dem Höchstbiedenden hinzugeben und den daherigen Erlös der Kirche zuzuwenden. Der Besteher des Weinladeramtes beziehe die Gebühren nicht bloss vom Wein, sondern „von jedem Vaß mit Korn, Saltz u. a. Waren, da manchen tags etlich hundert fürgeführt werden“. Von jedem Fass fordere er jetzt 1 Batzen selbst dann, wenn er keine Hand anlege, sondern er oder auch seine Frau nur zuschauen, während früher „von den Vaßlenen, so vff die lendti vß vnd vff die Achs geladen vnd nit mit bloßem zusehen verdient wurde, 2 Schilling bestimmt gsin“. Uebrigens gehöre der Kirche nur das, „so sich vff das Wynladen vnd nit mit allerlei gattung waren restringiret“. Wenn sich Nidau auf Sutz berufe, so sei zu bemerken, dass hier eine Gebühr nur von dem bezogen werde, „was sie vff die Achs laden und verdienen vnd nit mit eintzigen zusehen Ingenommen wird“. Hinsichtlich des Weidgangs auf der Schlossmatte seien die Nidauer im Irrtum, da sie kein verbrieftes Recht besitzen, die Matte irgendwie zu benutzen; bis dahin sei ihnen solches nur aus Gunst gestattet gewesen.

Diese „Apology“ (Rechtfertigungsschrift) wurde, wie das Sendschreiben (Missiv) des Rates an Frisching sich äussert, „als wolbegründte verantwortung gnädig — vnd vernüglich vfgenommen“. Dagegen liess es sich der Rat „der vnsern von Nidau vngrund — vnd vnnotwendigkeit, vns mit solchen geringen vnd nichtwertigen sachen zu überlaufen, zu nicht kleinem Mißfallen gereichen“. Er verfällte die Nidauer zunächst im Interesse des landvöglichen Ansehens: „daß sie dir (dem Vogt Frisching) den Kosten für din allharreiß, sovil dich vnd din diener betrifft, zu ersetzen schuldig vnd gebunden syn sollent“. Ueber den Ladlohn und den Weidgang auf der Hofmatte werde durch einen Augenschein das Nötige zur Regelung der Angelegenheit „gestatuirt“ werden. Was die von den Brüggknechten „mit ihrem handeln vnd gewärben, auch verkhauffung der geschätzten pfenderen“ geübten Missbräuche anbetreffe, so solle sie der Vogt „abstricken“ und die Tätigkeit der Knechte auf das einschränken, was ihres Berufes sei. Möwlin aber, der sich gegen die Frau Landvögtin „mit Insolenz vnd vnflug gröblich vergangen“, solle, sobald er wiedergenesen sei, sammt den übrigen Personen, „so sich zu gewaltthätiger verhinderung seiner gffenglichen behendigung, so doch vß dinem (des Vogts) befelch verichtet worden, haben gelusten lassen“, in Gefangenschaft gesetzt und zur Verantwortung gezogen werden.

Zur Untersuchung und Aburteilung über den Fall, bezw. zur Formulierung der Anträge an den Rat, trat ein vom letztern bestellter Ausschuss in Tätigkeit. Das Ergebnis lautete dahin, dass die Angeeschuldigten den gnädigen Herren und Obern mit Leib und Gut verfallen seien. In der Ratssitzung vom 25. Januar 1636 wurde das Urteil gemildert und die Todesstrafe abgelehnt. Es lautete aber immer noch scharf genug. Die im Gefängnisse verwahrten Angeklagten wurden am folgenden Tage vor den versammelten Rat geführt, wo ihnen der Schultheiss (Franz Ludwig von Erlach) ihre Vergehen lebhaft vorhielt und sie aufforderte, „vff gebogenen Knieen ihre fähler zu bekhennen, zu erkennen vnd Gott, eine hohe Oberkeit vnd iren Herrn Vogt vmb gnad zu pitten“. Mit weinenden Augen baten sie um Verzeihung, versprachen Besserung und hörten dann ihr Strafurteil an: Verlust aller Aemter und Bezahlung sämtlicher Kosten. Dann wurden sie nach Hause gewiesen. „Der Herren Gesanten zu der information, auch der Herren Deputierten zur Rechtfertigung vfgeloffen, es syen rythlöhn, vacationen vnd anderes, zu erleggen, der khefikosten zu bezahlen vnd dem vogt zu Nydauw, sobald sie nach hause khomen, vnelagbar zu machen“, das waren die Kosten, die zu entrichten waren und die sich ohne Zweifel auf eine gewaltige Summe beliefen. Im übrigen beleuchtet das schon am folgenden Tage an den Vogt Frisching aberlassene Missiv, das für ihn zugleich den Forderungstitel bildete, die ganze Angelegenheit allseitig und klar und enthält auch die Namen der mit der für Nidau so unerquicklichen Geschichte verflochtenen Männer. Was aus Peter Hans Möwlin geworden ist, können wir nicht sagen.

In den Unruhen der Jahre 1641 und 1653 hielt sich Nidau ruhig; es hatte seine „Rebellion“ schon durchgemacht und im Ansturm gegen die auf göttliches Recht sich stützende Obrigkeit nachgeben müssen. Frischings Nachfolger im Amte, Johann Rudolf Kirchberger (1637 bis 1643), regierte in Nidau beruhigte Untertanen. Wenn das Missiv den „schlechten Haushalt“ anführt, so ist daran zu erinnern, dass im 17. Jahrhundert im Volke auch ausserhalb Nidaus Mangel an Sparsamkeit, Hang zu Vergnügen und Verschwendungssucht in nicht geringem Masse vorhanden waren, wogegen die Regierung mit allem Recht einschritt. Dass die Nidauer ihr Stadtgut vergeudet hätten, ist nicht direkt erwiesen, da es nur „etwan beschechen seyn möchte“; dass sie solches zu verhindern suchte, lag im Interesse der Burgerschaft und deren Nachkommen.

## „Mißiv wegen Eines aufrührisch Weßen Zu Nydauw.

### *Schultheiß und Rath der Statt Bern.*

Obwohlen Gott der Allmächtige als ein Schöpfer und Regierer aller dingen, sein geschöpf der Welt imediaté regieren könte, so hatt es doch sinner unergründlichen fürsichtigkeit und Wießheit gefallen, die Edelnste Creatur, als den Menschen durch mittel deß Menschen selbstn regieren zu laßen zu welchem End er den Oberkeitlichen gewalt auf Erden eingesetzt, und daß die Einten die anderen guvernieren, Hinwiderumb auch die Minderen von den Höheren guverniert werden Sollind, verordnet, dannehar, die Oberkeit Gottes Statthalterin auf erden genamset wird, also daß Hierauß heiter-klar erfolget, daß welcher seiner Natürlichen von Gott ihme gegebner Oberkeit sich widersetzt, der ordnung und gsatz Gottes widerstrebt, und Hierdurch seines Lebens sich selbstn beraubet, in dem er sich deß todts würdig macht.

Wan nun Gott der Allmächtige unsere Lobliche Regiments Vorfahren mit einer schönen anzahl Volks in Statt und landen wohnende, begabet, und uns überlaßen, darumb wir ihme Lob und Dank sagend, Unsere von Gott gegebene Underthanen auch mehrentheils ihre schuldig pflicht, gehorsam und Respect dergestalt gegen uns erzeigend, daß wir uns daran zu erfreüwen, und ein gefallen zutragen verursacht; Habend wir auch anders theils mit höchstem mißfallen vernummen und gespühren müßen, wie weit die einwohner Unser Statt Nydau die gebühr überschritten, der Burgermeister Schmaltz und etliche andere der Rächten, welchen nahmen herunder beschriben, sich unbefügten g'walts angenommen, und was sie für ein rumorisch, aufrührisch und Rebellisch wesen, verschinen Sommers, als mann ein gewüßen Burger auß Biel, Peter Hanß Möwlin genant, (: welchen sie ohne unser Bewilligung sein Haußheblichen sitz by ihnen anzurichten, gestattet :) wegen seiner zuvor im Schloßgarten zu Nydauw gegen deiner geliebten Gemahlin sel. verübten insolentz, in gedachter Statt gefänklich auß deinem Befelh annemmen sollen, Angesponen erzeigt und verübt, indeme sie unserem Schloß daselbst zugerochlet, und dich unseren Amtsmann in deiner sicherheit angetastet, Er Burgermeister Schmaltz auch in die Ungezäumte Wort außgebrochen, daß es kein wunder wäre, daß man mit Halparten für daß Schloß zuge, dieselb auch zu sollichem und von seiner Frauwen begehrt, und auf abschlag derselben ein wehr unterwegs ergriffen, und so er an seinem bösen Vorhaben



nit gehinderet worden, Gott weiß, was für ein leidige that daraus erfolgt sein möchte, welichen andere Meütmacher mit nahmen Sammuell und Wilhem Maryn, Erhardt Schmaltz und Peter Hartmann, in seinem bösen Vorsatz so viel gelimpfe und auch wort außgespüwen, dardurch ebenmäßig ihr böser will und ungehorsame an tag kommen, dardurch sie daß Göttlich, natürlich und Civilisch recht überschritten, und dem Eyd ihrer Hohen Oberkeit gehorsam zesein, übertretten; deßentwegen Wir billiche Ursach gehabt Hätten sie ihrem Verdienen nach abzustraffen; Jedoch damit sie destobas zu erkantnus ihres hohen, großen und schwären fählers gebracht werden, Habend wir nach eingennommener grundtlicher Information, Beschaffenheit halber der Sach durch ein Außschuß von unseren fürgeliebten Miträhten sie berechtigen laßen, gestalten obgenante Mütinierer Uns mit Leib und guth zuerkennt worden. Gleich wie wir aber ab ihren fehleren, die Hoch und schwär sind, ein großes mißfallen gefaßt hattend, als habend wir auch hinwiderumb auff ihr erzeugtes Hertzliches reüwen uns zu gnaden bewegen Laßen, und [: in Betrachtung daß durch erzeig- und ertheilung der Barmhertzigkeit, die Obrigkeit Gott ihrem Schöpfer ein gefelliges werk erweißt, :] auß lauter Gnaden Erkennt:

So viel Hanß Rudolff Schmaltz den Burgermeister betrifft, daß er, der den anderen von tragenden Amtswegen zum gegentheil ein Exempel seyn sollen, sie zum auffruhr Veranlaßet, Von seinen Ämbteren gantzlichen entsetzt, priviert und darzu noch Ehr- und wehrloß seyn solle:

Die übrigen Vier aber wellend wir allein ihrer Ämbter und sitzen, es seye im Raht Zu Nydauw oder die sie sonst haben möchten, priviert und verstoßen haben, Im übrigen jedoch Sie by Ehr und gewehr Verbleiben laßen, so lang es uns also gefallen wird, Sie insgesambt [: ihrem Statt Sekel ohne entgeltnuß :] umb allen Hierumb auffgehoffnen Costen Verfallende, Weil dann die gantze gimeind dieses Unwesens sich theilhafftig gemacht, in deme daß sie die anderen nit désavouiert; Sonderen gestattet, daß von einem außschuß Von ihnen Viel ungereimte klegten, obgedachte that zu beschönen, für uns gebracht wurden, und sonsten unbefüegter Annemung deß Möwlin in unseren gewalt gegriffen, Ein Landschreiber by ihnen von sich selbst zu bestellen sich angemahet, mit ihrem Stattguth liederlich Hauß gehalten, Und ihr Reißgelt, nid mögen wir wüßen wie, bereit haben; Als thund wir durch ein Außschuß von Unßeren geliebten Rahtsver-

wanten ihnen den unsern von Nydauw ihren fähler und darob gefaßtes Mißfallen zu erkennen geben, und wollend darbey geständigklich geordnet, und ihnen Verkündt haben, daß fürohin by meidung unser Ungnad sie niemand, der nit unser Underthan ohne unser Vorwürßen, willen und Erlaubnuß weder zum Hindersäßen noch Burger ihrer Statt annehmen Sollind. Die Landschreiberey betreffend, welche sie under ihr Stattschreibey vermischt, und also in diese irrung gezogen, als ob sie dem Landschreiber dienst auch zu besetzen hettend, laßen wir Erhardt Rönner, ab welchem uns kein klag komen, darby verbleiben, Jedoch daß er und seine Nachfahren Unß Jährlich auff Mitwochen nach Jacobj [: da wir die schreibeyen zu bestäthigen pflegen :] auch zu bestäthigen vorgeschlagen werde, Uns darby heiter Vorbehaltende, bemelte Landschreiberey mit unseren Burgeren einen, oder wer Uns sonsten gefellig seyn wird, ins künfftig unserem Belieben nach und Hochoberkeitlichem gewalt gemäs zu versehen.

Damit auch die schlecht Haußhaltung besagter der Unßeren von Nydauw ins künfftig Verbeßeret werde, So Verbieten wir denselben einiche rechnungen, ihr Stattguth berührend, ohne byseyn unsers Ambtsman, so Je daselbsten seyn wird, zethun, zu besitzen noch zu geben, Hingegen befelchend wir dir und deinen Nachkomen denselben Je und allwegen byzuwohnen und dahin zu trachten, das ihr Stattguth nicht [: wie etwan beschehen seyn möchte :] unnützlich verzehrt, vergeüdet und verschwendt, sonder zu derselben nothwendigkeiten gebraucht und zu besten Nutzen verwänt werde. Diß wirst du zu künfftiger nachrichtung dem Schloßbuch einverleiben laßen, Gott zum Beschluß bittende, daß er ihr Hertz berühren, sie zu wahrer erkantnuß ihres großen Fehlers bringen, zu künfftiger Verbeßerung deßelben inspirieren und uns samtlich in seinen gnädigen Schutz und schirm bewahren wolle.

Datum 27 Jan: 1636.

P. S:

So viel daß Reißgeld zu Nydauw betrifft, habend unsere deputirte gwalt und befelch selbiges zu visitiren, nachdem sie nun daßelbig befinden wird ferners das gebührend Einsehen deßenthalb erhöüschender nothurfft nach, beschehen, datum ut supra.“

\* \* \*

Der gewesene Vogt von Nidau, Johann Frisching, an dessen Name sich die oben erzählten Begebenheiten knüpfen, kam schon 1638, also nicht lange nach seinem Weggang von Nidau, im Alter von 41 Jahren ums Leben. Nachdem er eines Tages dem neu nach Interlaken erwählten Landvogt Rychener bis nach Münsigen das Geleit gegeben und bei seiner Rückkehr nach Bern beim Zeitlocken abgesessen war, ging er noch bis vor das Zunfthaus zu Schuhmachern, als eben zwischen 8 und 9 Uhr zwei Angehörige der Zunft, Kaspar Witz und Salomon Isenschmid, von Schuhmachern, wo sie eine halbe Mass getrunken, heraustraten und sich heimbegeben wollten. Unverhofft sahen sie den Mann und riefen: Wer da! Als bald aber zuckte dieser sein Wehr gegen sie und jagte sie bis vor Gerbern hinab, wo sie sich in die finstere Laube begaben. Hier fragten zwei Gerberknechte, was es da gebe, und hörten, dass jene „von Einem“ gejagt werden, worauf sie den Verfolger mit Steinen bewarfen. In der Flucht fiel Frisching hinter dem Falken in eine Mistlacke. Witz und Isenschmid gingen nun hin, um zu erfahren, wer er sei. Als sie ihn erkannten, halfen sie ihm auf und führten in in sein Haus, wo er am folgenden Tage starb. Die andern aber flüchteten sich. Die Sache wurde untersucht und bildete einen Verhandlungsgegenstand des Rates der 200 vom 24. Januar 1639. Entgegen dem Antrage des Deutschseckelmeisters Johann Frischherz, der nachher selber dem Blutgericht überwiesen ward <sup>1)</sup>, entschied der Rat mit grosser Mehrheit, es liege kein Mord oder Todschatz vor, und es sei daher auch kein Landtag abzuhalten. Immerhin wurden Witz und Isenschmid des Landes verwiesen.

---

<sup>1)</sup> Vergl. den Frischherzprozess im Archiv des hist. Vereins X. S. 37.

Quellen: Tilliers Geschichte. — Staatsarchiv Bern: Nidaubuch I, Missivbuch 8, Ratsmanual 71. — M. v. Stürler, Bernergeschlechter, Msst. — (Das oben abgedruckte Missiv ist in meinem Besitz.)

